

Dr. Erwin Pröll
Landeshauptmann

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 16.06.2014

zu Ltg.-**395/A-4/71-2014**

-**Ausschuss**

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 16. Juni 2014

LH-L-64/498-2014

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber betreffend Luxuspensionen –
Umsetzung auf Landesebene, Ltg.-395/A-4/71-2014, teile ich Folgendes mit:

Die Beantwortung einer Anfrage durch ein Regierungsmitglied ist durch die
NÖ Landesverfassung 1979, die Geschäftsordnung des Landtages von NÖ sowie die
Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorgegeben. Das Anfragerecht bezieht
sich dementsprechend nur auf Angelegenheiten der Landesvollziehung. Da sich die
beiden ersten Fragen auf eine Bundesregelung beziehen, unterliegen diese beiden
Fragen nicht dem Anfragerecht gem. § 39 LGO 2001.

Zu den übrigen Fragen teile ich mit, dass aufgrund der bundesgesetzlichen Regelung
in Niederösterreich Überlegungen angestellt werden. Ob und wie weit der NÖ Landtag
eine diesbezügliche Regelung übernehmen oder eine vom Bundesgesetz
abweichende Regelung beschließen wird, obliegt dem NÖ Landtag und kann zum
derzeitigen Zeitpunkt wohl auch nicht dem Anfragerecht unterliegen bzw. können
Detailfragen demgemäß nicht beantwortet werden.

Mit besten Grüßen

Dr. Pröll eh.